

geschehen ist, nämlich die Gefangennehmung vieler Bewohner Campaniens; und auf Grund dessen, dass er Ewalds Nachweis (S. 561 ff.) vernachlässigte, dass das Datum, das in den Hs. auf J.-E. 1412 folgt, nicht zu diesem Briefe gehört, sondern Ueberschrift für die folgenden Briefe ist.

Auch wenn man den Satz liest (S. 212): 'So lange er (Ewald) nicht irgend einen Beweis dafür bringt, dass ep. 42 und 43 aus ihrer bisherigen Umgebung zu nehmen und in den Anhang ihrer 2. Indiction, Oct. bezw. Nov. 598, zu setzen sind, soll er sie an der alten Stelle belassen', ist es nicht möglich, Weises Ansicht auf andere Ursachen zurückzuführen. Denn Ewald hat seine Gründe für die Datierung auf S. 528 seiner Abhandlung dargelegt, während für die bisherige Anordnung nichts als die Tradition der Ausgaben spricht. Alles lässt sich sehr gut mit dem Ewaldschen Datum vereinigen: der erste Waffenstillstand dauerte bis Herbst 599; Gregor mahnte daher im Juli zur Vorsicht für den Fall, dass er nicht verlängert werden sollte; J.-E. 1785 spricht von einem neuen Stillstande bis März 601.

Vor dem Abschlusse des ersten Waffenstillstandes war ein neuer Exarch, Callinicus, nach Italien gekommen. Seine Ankunft ist nach der Ewaldschen Briefordnung 596 oder spätestens in den Anfang 597 anzusetzen. Weise setzt den Tod seines Vorgängers auf Grund der Angabe des Rubeus, eines Schriftstellers des ausgehenden 16. (sic!) Jahrhunderts, nicht vor den April 598 und meint dann, dass die Kenntnissnahme von der Erledigung des Postens in Constantinopel und die Ankunft des Callinicus in Italien vor Ende Mai erfolgt sei, obwohl wir wissen, dass ein Bote von Ravenna nach Constantinopel und zurück mindestens 3 Monate brauchte (Agnell. c. 132). Eben so verfehlt ist natürlich eine andere Berechnung Weises (S. 193 Anm. 98), in der angenommen wird, dass ein Brief in 14 Tagen von Rom nach Constantinopel gelangen konnte, während er anderswo (S. 226 Anm. 85) eine viel zu lange Reisedauer von Rom nach Ravenna annimmt. Nicht werthvoller sind die Argumente, die Weise an verschiedenen Orten (S. 207. 211.) aus der numerisch ungleichen Vertheilung der Briefe gegen Ewald zu gewinnen sucht. Denn wenn es anerkannt ist, dass wir nicht das vollständige Register Gregors, sondern wahrscheinlich nur den kleineren Theil der in demselben enthaltenen Briefe vor uns haben, wenn Ewald ferner nachgewiesen hat, dass vier Indictionen in zwei Sammlungen, die übrigen nur in einer Sammlung vertreten sind — so ist das Erklärungsgrund genug für eine ungleiche Vertheilung.

Noch anderer Art sind die Einwendungen, die W. gegen die Einordnung des Briefes J.-E. 1356 unter die Briefe vom 1. Juni 595 vorbringt (S. 189). Da er die formellen Gründe,